

**d) Gebührensätze erwachsener Teilnehmerinnen und Teilnehmern:**

Der Gebührenaufschlag in Höhe von 33,33 % entfällt, wenn ein erwachsenes Familienmitglied Partnerunterricht mit einem Kind (Verwandtschaftsverhältnis) erhält.

- 2) § 2 (3) Fälligkeit und Zahlungsweise wird neu hinzugefügt:
  - (3) Für Musikunterricht erhält die Schülerin/der Schüler einen Gebührenbescheid einmal jährlich sowie bei Veränderung der Unterrichtsform.
- 3) § 3 (1) Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird wie folgt geändert:
  - (1) Für Eltern/Elternteile und/oder Kind/Kinder wird eine Familienermäßigung gewährt. Werden mehrere Familienmitglieder unterrichtet, ermäßigen sich die Gebühren grundsätzlich für das Familienmitglied, das die jeweils niedrigere Gebühr zu zahlen hat und zwar:
    - beim 2. Familienmitglied um 20%,
    - beim 3. Familienmitglied um 35%,
    - beim 4. Familienmitglied um 50% des jeweiligen Gebührensatzes
    - Weitere Familienmitglieder bleiben gebührenfrei.

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung eine entsprechende Gebührenermäßigung vornehmen. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Seelze, 23.04.2020

Schallhorn  
Bürgermeister

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Kirchenkreisamt Ronnenberg**

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stemmen in Barsinghausen OT Stemmen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stemmen für den Friedhof in Stemmen am 12.02.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten,  
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6  
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre: 500,00 €
  - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung für 30 Jahre 1.150,00 €
  - c) Kinderreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre 120,00 €
2. Wahlgrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 750,00 €
3. Urnenreihengrabstätte:
  - a) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 20 Jahre: 550,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
  - a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 400,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 14 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nr.4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft werden von externen Firmen je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden an die Nutzungsberechtigten mit Bescheid in Rechnung gestellt.

**III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 50,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €
3. Standsicherheitsprüfung:
  - c) während der Dauer des Nutzungsrechtes: 30,00 €
  - d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes: 1,00 €

**V. Gebühren für Umbettungen:**

siehe § 7

**VI. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle/Kirche**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, Friedhofskapelle + Kirche 300,00 €
  2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle 50,00 €
- § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08. Januar 2008 außer Kraft.

Stemmen, den 12.02.2020

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender J.-F. Frhr.v. Rössing L. S. Kirchenvorsteher J. Reverey

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 16.03.2020

Der Kirchenkreisvorstand

L. S. i.A. Richter  
Amtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen „Johannes-der-Täufer“ in Hannover**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen für den Friedhof in Wettbergen am 13.03.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.